

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Zwischen Bützower Straße und Sandsteig" in der Ortslage Rühn

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob anhand der rechtsverbindlichen Liegenschaftskarte (ALKIS-Präsentationsausgabe) erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

.....

.....

Siegelabdruck Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

2. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Zwischen Bützower Straße und Sandsteig" in der Ortslage Rühn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Rühn,

.....

Siegelabdruck Der Bürgermeister

3. Die Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Zwischen Bützower Straße und Sandsteig" in der Ortslage Rühn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: - mit Hinweisen - erteilt.

4. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Zwischen Bützower Straße und Sandsteig" in der Ortslage Rühn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der beigefügten Begründung, wird hiermit ausgesetzt.

Rühn,

.....

Siegelabdruck Der Bürgermeister

5. Die Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Zwischen Bützower Straße und Sandsteig" in der Ortslage Rühn sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist gemäß Hauptsatzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt Bützower Landkurier Nr. und auf der Website des Amtes Bützow-Land <https://www.buetzow.de> bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB und § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Zwischen Bützower Straße und Sandsteig" in der Ortslage Rühn tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Rühn,

.....

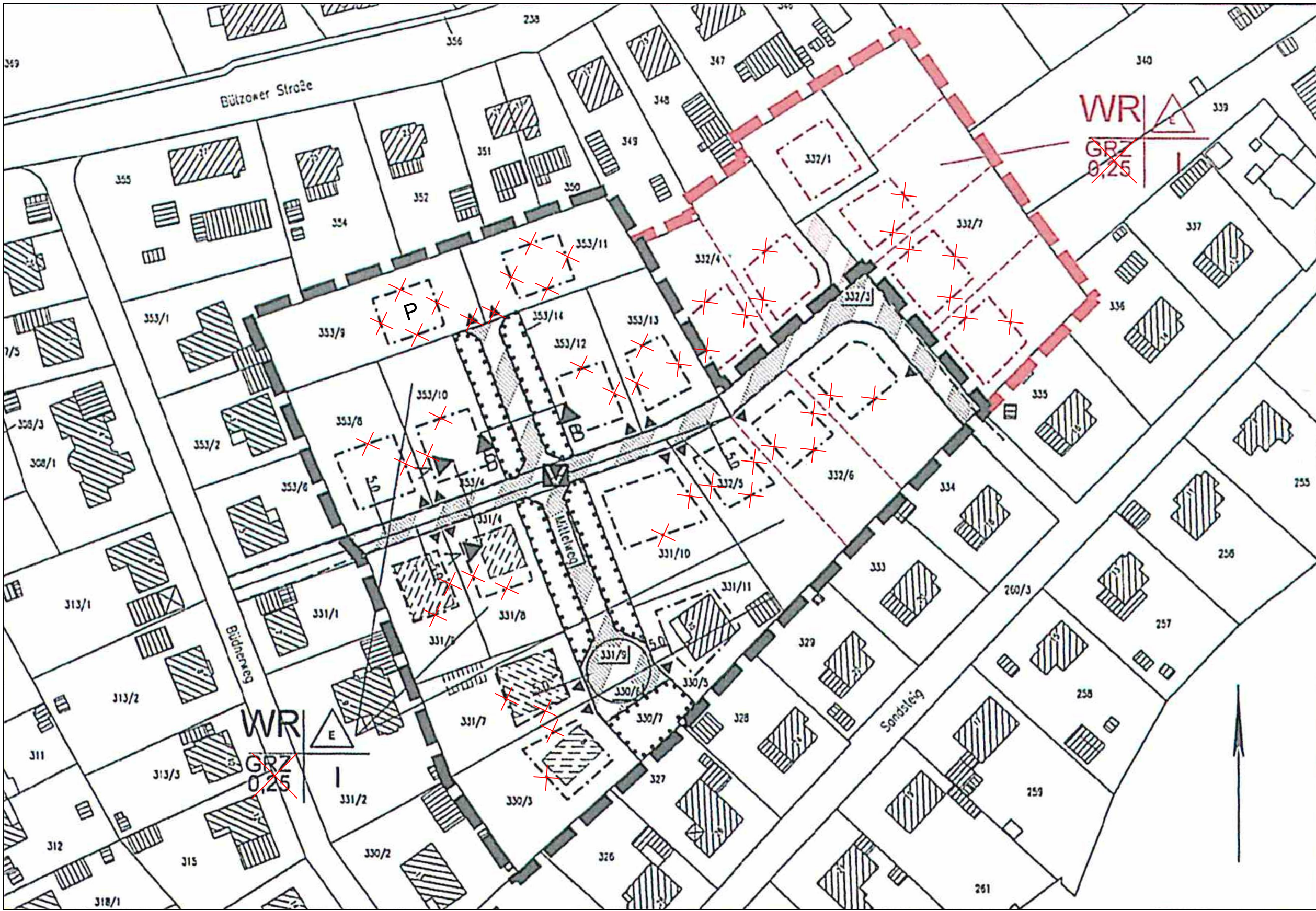
Siegelabdruck Der Bürgermeister

Es gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

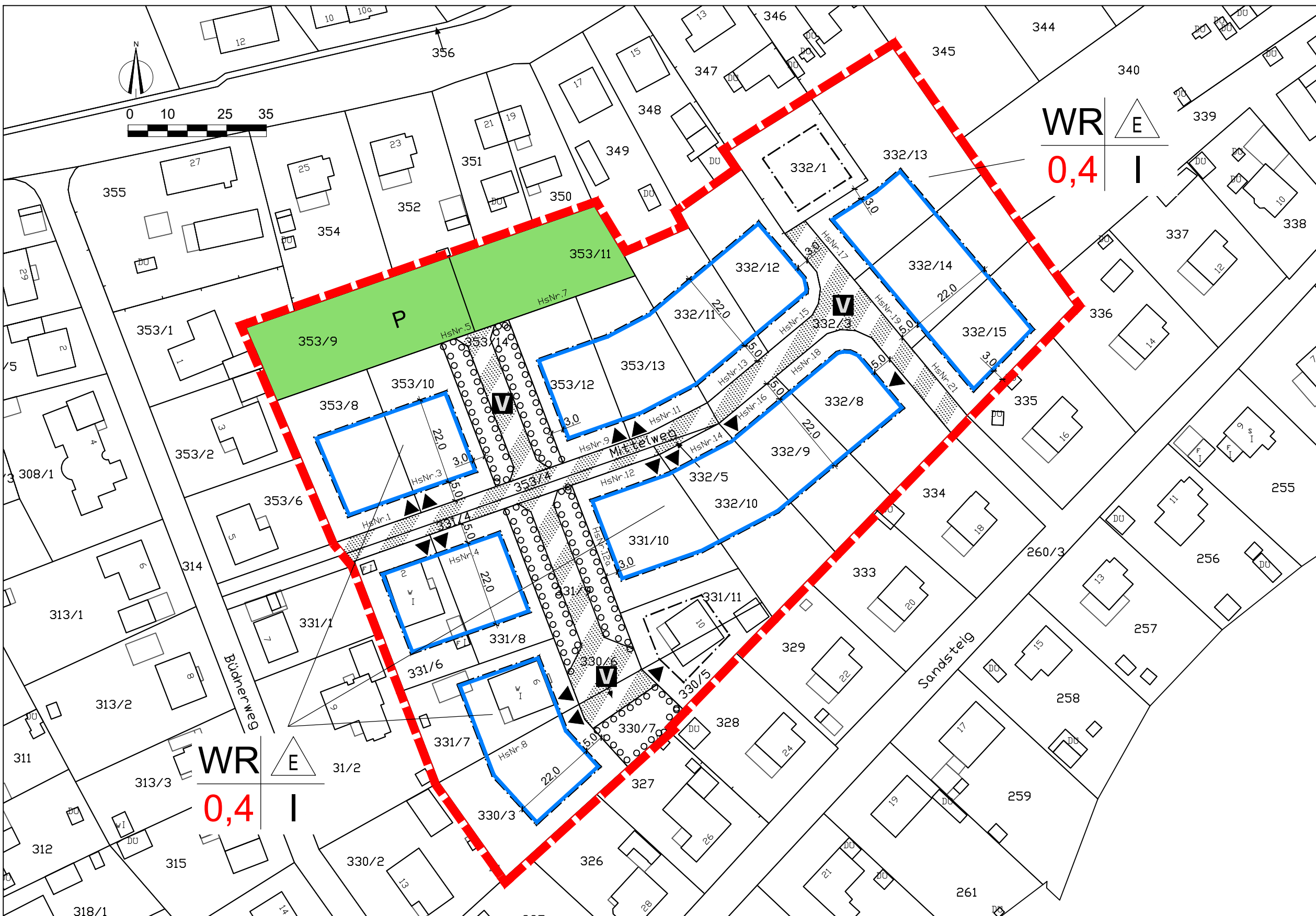
Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Rühn über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Zwischen Bützower Straße und Sandsteig", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

TEIL A - PLANZEICHNUNG



1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Zwischen Bützower Straße und Sandsteig" in der Ortslage Rühn



2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 zwischen "Bützower Straße und Sandsteig" in der Ortslage Rühn

PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

Bestand 2. Änderung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WR

Reines Wohngebiet (§ 3 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,25 GRZ 0,4

Grundflächenzahl

I

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

Baugrenze

E

nur Einzelhäuser zulässig

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

■

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

▼

Verkehrsberuhigter Bereich

▼

Einfahrt

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

P

private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

■

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

■

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

■

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

■

Darstellung ohne Normcharakter

Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummer

entfallende Festsetzungen

geplante Baugrundstücke

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

Bemaßung

TEIL B -Text -

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 sowie die textlichen Festsetzungen der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 bleiben unverändert bestehen. In Ergänzung wird Folgendes festgesetzt:

1. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.1 Die private Grünfläche ist unter Erhalt der nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume als Rasenfläche im Bestand zu erhalten. Eine landschaftsgärtnerische Gestaltung inkl. Ausstattungselementen und Pflanzungen ist zulässig.

II. Hinweise

Artenschutz

1. Als Vorsorgemaßnahme zugunsten der Fledermäuse ist vor einem Abriss/Umbau von Gebäuden eine protokollierte Kontrolle (Kot/Urinspuren) durch fachlich geeignete Personen notwendig. Bei Funden ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren und durch einen Fachgutachter sind Bergung und Ersatzquartiere (CEF-Maßnahmen vor Baubeginn/Weiterbau) zu realisieren.

2. Zusätzlich ist bei einem möglichen Abriss/einer Gebäudesanierung das beauftragte Unternehmen in artenschutzrechtliche Erfordernisse einzuweisen. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit tot oder lebend vorgefundenen Fledermäusen (beim Gebäudeabriss sind Verkleidungen und Dachabdeckungen vorsichtig per Hand zu entfernen). Aufgefundene Fledermäuse sind vorsichtig zu bergen (z. B. Schühkarton mit Löchern zur Belüftung, Handschuhe verwenden!) und abends zu entlassen. Ausweichquartiere im Ort sind vorhanden. Die vor Ort tätigen Mitarbeiter der ausführenden Firma sind über diese Erfordernisse zu informieren.

3. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG ohne Ausnahme oder Befreiung stellt zumindest eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 69 BNatSchG dar und wird mit (erheblichen) Geldbußen geahndet.

4. Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringem Blauanteil im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Baumschutz

5. Bäume dürfen auch im Traufbereich (Kronentraufe zzgl. 1,5 m) nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Erdarbeiten u. ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.

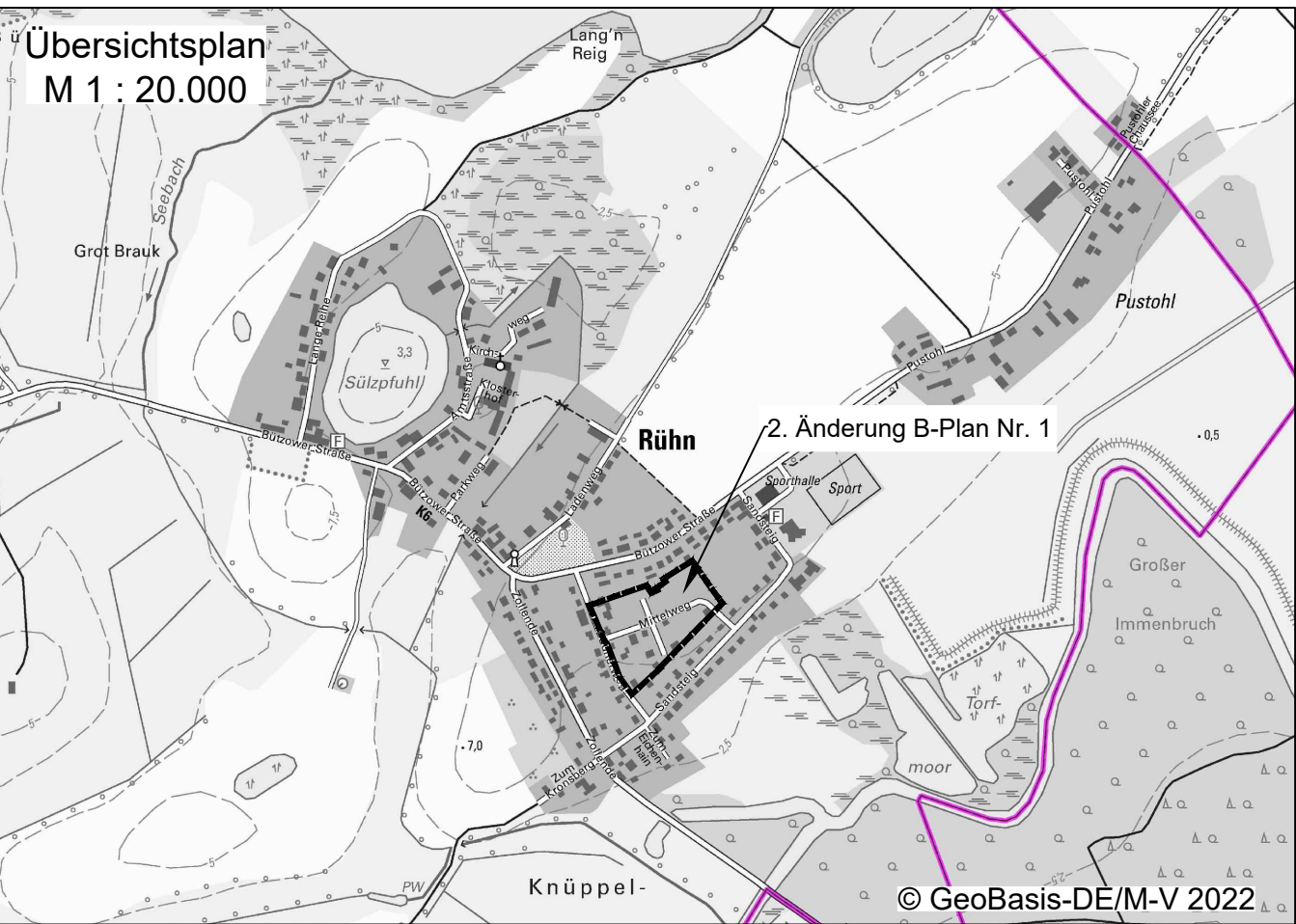
6. Bäume über 1,0 m STU sind nach § 18 NatSchAG M-V geschützt. Der Ausgleich wird nach Baumschutzkompensationserlass berechnet.

Bodenschutz

7. Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Der kulturfähige Oberboden (teilweise ca. 0,2 m starke Oberbodenschicht) ist vor der Herstellung der Baukörper zu beraumen, auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern und soweit im Umfang möglich zum Wiedereinbau als Vegetationstragschicht auf den zu begründenden Flächen oder zum Ausgleich der Bodenbewegungen zu verwenden.

8. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die späteren Gartenflächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmatzen vorzusehen.

9. Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u. a. Abwasser darf ungereinigt/verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.



rechtsverbindlich:	
genehmigungsfähige Planfassung:	
Entwurf:	Jun 2022
Vorentwurf:	
Planungsstand	Datum

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 "Zwischen Bützower Straße und Sandsteig" in der Ortslage Rühn

Kartengrundlage:
Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Gemarkung Rühn, Flur 4
Lagesystem: ETRS89 UTM (Zone33),
(EPSG: 5660)
Maßstab 1 : 1000

Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung
Ziegleiweg 3
19057 Schwerin
info@buero-sul.de
www.buero-sul.de